

Verkehrsregelung in der Hirschauer Innenstadt

Das sollten Sie beachten!



In der 51. Kalenderwoche 2015 wurde der Beschluss des Stadtrats, die Hirschauer Innenstadt nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen als sog. verkehrsberuhigten Geschäftsbereich auszuweisen, mit der Aufstellung der entsprechenden Schilderkombinationen vollzogen. Nach dem Willen des Stadtrats sollen alle Haushalte über die Bedeutung dieser Beschilderung informiert werden.

Insbesondere soll auf den folgenden Seiten der Regelungsinhalt des Verkehrszeichens „Halteverbot für eine Zone“ mit den ergänzenden Zusatzzeichen erläutert werden.

Diese sog. kombinierte **Parkbegrenzungs- und Parkscheibenzone** gilt für die gesamte Innenstadt, einschließlich der Seitenstraßen. Die unten abgebildete Schilderkombination ist an den Zufahrtsstraßen zur Innenstadt angeordnet.



Erlaubt ist demnach in der Innenstadt

a) das Halten bis zu 3 Minuten (ohne Verlassen des Fahrzeugs), das Ein- oder Aussteigen und das Be- und Entladen;

b) innerhalb der auf dem Zusatzschild angegebenen Zeitrahmen (Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr, Samstag von 08:00 bis 13:00 Uhr) das Parken *nur* in gekennzeichneten Flächen mit Einlegung der Parkscheibe bis zu einer Höchstparkzeit von 2 Std;

c) außerhalb der auf dem Zusatzschild angegebenen Zeitrahmen das Parken *nur* in gekennzeichneten Flächen ohne Einlegung der Parkscheibe

Verboten ist somit

a) das Parken außerhalb gekennzeichneten Flächen (auch an Sonn- und Feiertagen)

b) während der auf dem Zusatzschild genannten Zeiten innerhalb der gekennzeichneten Flächen das Parken ohne Parkscheibe, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, sowie zum Be- und Entladen, sowie die Nichteinhaltung der angegebenen Höchstparkzeit von 2 Stunden

Parkplätze sind durch Markierung der Parkstandsecken und durch andersartige, abgesetzte Pflasterlinien (Bischof-Bösl-Platz, Parkplatz beim Haus für betreutes Wohnen/"Haus Conrad" zwischen der Kloster- und Postgasse) gekennzeichnet.

Das Parken ist nur in gekennzeichneten Flächen zulässig. Die Parkplätze, die bis zur Umgestaltung des oberen und unteren Marktplatzes zwischen den Hauptstraßen angeboten waren, stehen als Parkmöglichkeit nicht mehr zur Verfügung.

Parkregelungen und –beschränkungen in der Innenstadt, die gesondert für einen bestimmten Straßenabschnitt angeordnet sind, gehen o.g. Regelungen vor; z.B. die Halteverbote in der Kloster- und Postgasse. Unberührt bleibt auch das gesetzliche Halteverbot z.B. an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, das Halten und Parken in Fußgängerzonen, auf Gehwegen und das unberechtigte Parken auf Sonderparkplätzen für Schwerbehinderte. Für die Parkplätze am Rande der Innenstadt (Ende Hirschengasse, an der Kreuzung Georg-Schiffer-Straße/Bundesstraße 14, ggü. vom „Alten Kino“ und Parkplätze an der Walkstraße) gilt keine Parkbeschränkung.

Bewohnerparkvorrechte:

Der Stadtrat war sich bewusst, dass für Innenstadtbewohner mit dieser Parkbeschränkungs- und Parkscheibenzonenzone eine wohnsitznahe, öffentliche Stellfläche für ihre Fahrzeuge vor allem tagsüber grundsätzlich nicht als Dauerparkgelegenheit dient und sie deshalb gezwungen wären, ihr Fahrzeug auf den Parkplätzen am Rande der Innenstadt abzustellen. Dies trifft vor allem jene, auf deren Wohngrundstück keine oder nicht genügend Stellplätze zur Verfügung stehen. Um die Wohnqualität für diesen Personenkreis und damit die Attraktivität der Innenstadt auch als lebenswerte Wohnstadt – und nicht nur als Einkaufsmeile – zu wahren, wurde für Bewohner die Möglichkeit geschaffen, ihre Fahrzeuge mit einer Ausnahmegenehmigung ohne zeitliche Beschränkung in den markierten Parkflächen abzustellen. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag erteilt. Das Antragsformular für diese Ausnahmegenehmigung ist unter www.hirschau.de veröffentlicht.

Die besonderen Rechte des Grundstückseigentümers:

Das Parken vor **Grundstücksein- und –ausfahrten** ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Grundstückseigentümer oder die von ihm Berechtigten können vor der Grundstückszufahrt – und damit außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze – ohne Einschränkung parken. Dies gilt aber nicht, soweit für den bestimmten Straßenabschnitt ein Halteverbot besteht oder andere Halteverbote nach der Straßenverkehrsordnung berührt werden (z.B. Parken auf Gehwegen).

Kommunale Verkehrsüberwachung:

Regelmäßig wurde in den vergangenen Jahren im Stadtratskollegium eine Kommunale Verkehrsüberwachung diskutiert. Im Herbst letzten Jahres war der Stadtrat überzeugt, dass die Einhaltung der Parkregelungen im Interesse der Allgemeinheit überwacht werden muss und sah dazu mit der Neugestaltung der Innenstadt den richtigen Zeitpunkt. Ab 1. März 2016 wird der Zweckverband für Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz im Auftrag der Stadt Hirschau die Kontrolle des ruhenden Verkehrs aufnehmen und in

Nicht jeder Verstoß führt zwingend zur Aussprache eines Verwarnungsgeldes. Die Kontrolleure sind ermächtigt, aber nicht verpflichtet einzuschreiten. Ob eine Verwarnung erteilt wird, liegt im Ermessen der Verkehrsüberwachung und orientiert sich auch am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. So ist u.a. das Halten auf Gehwegen – und dazu gehört auch der nördliche Bereich des oberen und unteren Marktplatzes – unzulässig. Der Ausspruch einer Verwarnung wird sich auch hier nach den Umständen des Einzelfalls richten. Die Verkehrsüberwachung wird nicht „mit Kanonen auf Spatzen schießen“. Schließlich bleibt die Überwachung des ruhenden Verkehrs aber auch nicht auf die Innenstadt beschränkt.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
schon bei den Planungen zur Neugestaltung der Hirschauer Innenstadt war Tenor, das urbane Leben in der Innenstadt zu erhalten und zu fördern und nicht durch eine autofreie Zone abzulösen. Dabei galt es, die Situation der Bewohner, die Interessen der Geschäftswelt und derer Kunden mit städtebaulichen, gesellschaftlichen und verkehrsrechtlichen Aspekten miteinander in einem vernünftigen Konsens zu vereinen. Aus verkehrlicher Sicht sind die Regelung des verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs dafür das richtige Instrument. Geringer Beschilderungsaufwand, keine Aufforstung der Innenstadt als Schilderwald und eine klare und eindeutige Verkehrsregelung sind dafür die Argumente. Mit dem Beitritt zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit erfand der Stadtrat keine neue Einnahmequelle. Einziges Ziel ist es auch angesichts der oft rücksichtslosen Parkerei und manch ignorantem Verhalten, die Attraktivität der Hirschauer Innenstadt für alle Interessengruppen zu erhalten. Aus der Vergangenheit haben wir gelernt, dass dieses Ziel ohne Kontrolle nicht erreicht wird.

Ihr Bürgermeister

Hermann Falk

Erster Bürgermeister